BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/460**
Landtag (zu Drs. 21/384)
21. Wahlperiode 22.05.2024

Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2024

Altersfeststellung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA) im Land Bremen

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/384 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat den Unterschied zwischen Altersfeststellung und Alterseinschätzung im Kontext der Behandlung unbegleiteter minderjähriger Ausländer?

   Die behördliche Altersfeststellung ist das bundesgesetzlich in § 42f SGB VIII (Achtes Buch Sozialgesetzbuch) normierte Verfahren zur Feststellung, ob eine unbegleitete ausländische Person minderjährig ist. Kann diese Feststellung nicht abschließend durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere getroffen werden, wird das Alter hilfsweise durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme oder in Zweifelsfällen durch eine ärztliche Untersuchung eingeschätzt.

   a) Welche Kriterien und Verfahren werden jeweils angewandt, und in welchen Situationen erfolgt vorrangig eine Altersfeststellung beziehungsweise eine Alterseinschätzung?

      Das Alter von unbegleiteten minderjährigen Ausländer:innen (umA) wird behördlich erstmalig festgestellt oder eingeschätzt, wenn diese nach einer Einreise aus dem Ausland aufgegriffen werden oder ihre vorläufige Inobhutnahme begehren.

      Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme einer diese Maßnahme beantragenden Person die Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen. Dies bedeutet nach Feststellung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bremen (1B 184/18) jedoch nicht, dass das in einem (echten) Reisepass angegebene Geburtsdatum für die Altersfeststellung in jedem Fall verbindlich ist. Die Altersbestimmung durch Einsichtnahme in Ausweispapiere setzt vielmehr zum einen voraus,

dass diese hinreichend verlässlich die Identität zwischen dem Inhaber des Ausweispapiers und der in dem Ausweis bezeichneten Person nachweisen, und zum anderen, dass die Ausweispapiere zumindest ausreichende Gewähr für die Richtigkeit des ausgewiesenen Geburtsdatums bieten. Werden keine Ausweispapiere, sondern andere Dokumente vorgelegt, prüft das Jugendamt in eigenem Ermessen deren Eignung zum Nachweis der Minderjährigkeit.

Erscheint das in dem Ausweisdokument angegebene Geburtsdatum weiterhin unglaubhaft oder werden keine zur Altersfeststellung geeigneten Dokumente vorgelegt, ist eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Die qualifizierte Inaugenscheinnahme erstreckt sich auf das äußere Erscheinungsbild, soweit es nach nachvollziehbaren Kriterien zu würdigen ist. Darüber hinaus schließt sie in jedem Fall – unter Hinzuziehung eines Sprachmittlers – eine Befragung des Betreffenden durch zwei beruflich erfahrene Mitarbeitende des Jugendamtes ein, in der die betroffene Person gegebenenfalls mit Zweifeln an ihrer/seiner Eigenangabe zu konfrontieren und ihr/ihm Gelegenheit zu geben ist, diese Zweifel auszuräumen. Im Rahmen des Gespräches werden biographische Fakten (Familiengeschichte, Fluchtroute, Orte des Aufwachsens, Bildungsbiographie et cetera) erhoben, die äußere Erscheinung beurteilt sowie gegebenenfalls weitere vorgelegte Dokumente zum Identitätsnachweis begutachtet. Im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme werden des Weiteren auch Erkenntnisse aus der polizeilichen erkennungsdienstlichen Behandlung gewürdigt.

In Fällen, in denen aufgrund der qualifizierten Inaugenscheinnahme Volljährigkeit zwar für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird, Minderjährigkeit jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist nach § 42f Absatz 2 SGB VIII von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen.

Bei einer gerichtsmedizinischen Untersuchung handelt es sich um eine ärztliche Untersuchung im Sinne von § 62 SGB I. Sie ist im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes gemäß § 20 SGB X durchzuführen. Die ärztliche Untersuchung umfasst auch die Frage des Lebensalters. Die verlässlichsten Ergebnisse werden dabei durch bildgebende Verfahren erzielt.

Eine zweifelsfreie Bestimmung des exakten Alters einer Person ist mit keiner der bisher erprobten und wissenschaftlich begründeten Methoden möglich. Die Altersfeststellung durch die Jugendämter im Land Bremen hat daher zum Ziel, das Mindestalter einer den

Schutz durch das Jugendamt begehrenden Person zu ermitteln. Junge Menschen, bei denen Minderjährigkeit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, sind von den Jugendämtern aus europarechtlichen Gründen (Artikel 25 Absatz 5 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) sowie aus Gründen des Kinderschutzes als Minderjährige zu schützen.

Ein polizeiliches Personenfeststellungsverfahren im Ausland wird durchgeführt, wenn bei einer beschuldigten Person begründete Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten Ausweispapiere oder ein konkreter Verdacht auf falsche Angaben der Personalien bestehen. Sollten bei strafauffälligen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern diese begründeten Zweifel bestehen, wird durch die internationale Rechtshilfe des Landeskriminalamtes (LKA) um ein Personenfeststellungsverfahren im Ausland über das Bundeskriminalamt (BKA) bei den möglichen Herkunftsländern ersucht. Die in diesem Verfahren übermittelten Informationen, oftmals die Fingerabdrücke und Lichtbilder der erkennungsdienstlichen Behandlung, erbringen vielfach eine Übereinstimmung mit Informationen zu dort erfassten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern. Die Rückmeldung der Personendaten aus dem Herkunftsland führt, sofern abweichend, zu einer unverzüglichen Änderung der sogenannten Führungspersonalie, mithin unter Umständen zur Änderung des Geburtsdatums, in dem bundesweiten polizeilichen Informationssystem.

2. Wie erklärt der Senat die Bedeutung und Relevanz der Altersfeststellung für unbegleitete minderjährige Ausländer, und welche speziellen Regelungen kommen dabei zur Anwendung?

   Die vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII sowie die Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII sind hoheitliche Akte, deren Voraussetzung eine geltend gemachte (vorläufige Inobhutnahme) beziehungsweise festgestellte (Inobhutnahme) Minderjährigkeit ist. Mit der jugendamtlichen Altersfeststellung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42f SGB VIII wird das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzung der Minderjährigkeit geprüft.

   Hinsichtlich der Frage nach den bei der behördlichen Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII zur Anwendung kommenden speziellen Regelungen wird auf die Antwort zu Frage 1a) verwiesen.

3. Welche Behörde ist in Bremen primär für die Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständig?

Für die behördliche Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII sind im Land Bremen als kommunale öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadtgemeinde Bremerhaven das Amt für Jugend, Familie und Frauen und in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste zuständig.

4. Welche Verfahren und Untersuchungsmethoden kommen in Bremen zur Altersfeststellung zur Anwendung?

   Es wird auf die Antwort zu Frage 1a) verwiesen.

5. Wie stellen die durchführenden Behörden sicher, dass die Altersbestimmung nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit erfolgt?

   Die behördliche Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII verfolgt, wie in der Antwort zu Frage 2 dargestellt, einen legitimen Zweck. Dass die zur Anwendung kommenden Verfahren der qualifizierten Inaugenscheinnahme sowie der rechtsmedizinischen Untersuchung grundsätzlich geeignet sind, diesen legitimen Zweck zu erreichen, ist durch obergerichtliche Rechtsprechung (OVG Bremen, 1B 184/18) geklärt. Die Prüfung der Angemessenheit der zur Anwendung kommenden Verfahren im Einzelfall erfolgt jugendamtlich entsprechend der oben dargestellten Prüfschritte und ist gerichtlich überprüfbar. Die jungen Menschen werden in diesen Verfahren durch Mitarbeitende der Jugendämter rechtlich notvertreten, die bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe keinen Weisungen ihrer Amtsleitungen unterliegen. In der Stadtgemeinde Bremen wird diese Aufgabe durch Mitarbeitende des Fachdiensts Amtsvormundschaften wahrgenommen. Darüber hinaus dürfen ärztliche Untersuchungen zur Alterseinschätzung nur im Einvernehmen mit dem betroffenen jungen Menschen und seiner rechtlichen (Not-)Vertretung veranlasst und durchgeführt werden.

6. Welche spezifischen Richtlinien oder Protokolle existieren im Land Bremen für die Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern?

   Für das Land Bremen wurde im Jahr 2020 durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport eine Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung erlassen.

   In der Stadtgemeinde Bremen sind darüber hinaus die jugendamtlichen Verfahren bei abweichenden behördlichen Altersfeststellungen sowie zur erneuten behördlichen Altersfeststellung bei Inobhutnahme gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII durch Verwaltungsanweisung geregelt.

Beim Landeskriminalamt besteht eine Verfahrensanweisung zum Umgang mit Personenfeststellungsverfahren, die als Verschlusssache nur für den Dienstgebrauch eingestuft ist.

7. Erhalten die für die Altersbestimmung zuständigen Mitarbeiter regelmäßige Schulungen?

   In der Stadtgemeinde Bremen werden die unterschiedlichen Aspekte einer behördlichen Altersfeststellung – darunter beispielsweise pädagogische, psychologische, rechtliche und interkulturelle – vor allem im Rahmen einer standarisierten Einarbeitung vermittelt. Zudem steht den für die Altersfeststellung zuständigen Mitarbeitenden das gesamte Fortbildungsangebot für Mitarbeitende des jugendamtlichen Case Managements offen.

   Die Durchführung der Altersfeststellung erfolgt durch je zwei erfahrene Fachkräfte.

   Auch in der Stadtgemeinde Bremerhaven stehen den Beschäftigten Fortbildungsangebote zur Verfügung.

8. Welche spezifischen Richtlinien oder Protokolle existieren im Land Bremen für ärztliche Untersuchungen zur Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern?

   Die durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport im Jahr 2020 erlassene Leitlinie zur behördlichen Altersfeststellung regelt auch die Veranlassung ärztlicher Untersuchungen zur behördlichen Altersfeststellung.

9. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, sind seit Beginn des Jahres 2020 bis heute in Bremen angekommen und aufgenommen worden? (Bitte aufschlüsseln, und dabei die Daten nach Herkunftsländern differenzieren. Dies gilt auch für die Unterfragen).

   Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. März 2024 sind in der Stadtgemeinde Bremerhaven insgesamt 189 unbegleitete minderjährige Ausländer angekommen. Aufgrund der niedrigen Anzahlen pro Herkunftsland werden aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen für die Jahre 2020 bis 2022 sowie für das laufende Jahr nur die Gesamtankunftszahlen mitgeteilt:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Anzahl	4	11	25	123	26	189

   In 2023 waren die Hauptherkunftsländer (mehr als zehn Personen): Afghanistan (39), Syrien (31), Somalia (18).

Im selben Zeitraum sind in der Stadtgemeinde Bremen insgesamt 3 163 unbegleitete minderjährige Ausländer angekommen.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Anzahl	388	575	1 117	959	124	3 163

In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme keine statistische Erfassung der Herkunftsländer. Eine statistische Erfassung der Herkunftsländer erfolgt nur bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern, für die eine örtliche Zuständigkeit nach § 88a Absatz 2 oder 3 SGB VIII besteht, sowie bei Personen, deren vorläufige Inobhutnahme wegen festgestellter Volljährigkeit beendet wird (siehe Antworten zu den Fragen 10 und 14).

a) Von diesen angekommenen Minderjährigen, wie viele befinden sich derzeit noch in Bremen?

Erkenntnisse hierzu liegen dem Senat nur bezüglich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer vor, die weiterhin durch die Jugendhilfe betreut werden (siehe Antwort zu Frage 10).

b) Wie viele dieser Minderjährigen wurden in andere Bundesländer verteilt?

Die Anzahlen der vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2024 vom Jugendamt Bremerhaven umverteilten unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Anzahl	0	3	2	106	10	121

Zu den Herkunftsländern der in den Jahren 2020 bis 2022 sowie im laufenden Jahr vom Jugendamt Bremerhaven umverteilten unbegleiteten minderjährigen Ausländer kann wegen der niedrigen Fallzahlen aus sozialdatenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft gegeben werden. In 2023 kamen die umverteilten Personen aus den folgenden Herkunftsländern: Afghanistan (36), Syrien (23), Somalia (18), sonstige (29).

Die Anzahlen der vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2024 vom Jugendamt Bremen umverteilten unbegleiteten minderjährigen Ausländer ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Anzahlen beziehen sich jeweils auf im Berichtsjahr vorläufig in Obhut genommene Personen.

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Anzahl	3	4	64	328	23	422

Zu den Herkunftsländern der umverteilten Personen wird in der Stadtgemeinde Bremen keine Regelstatistik geführt. Eine händische Sonderauswertung zu Zwecken der Beantwortung der Kleinen Anfrage war innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht möglich.

c) Wie viele der in Bremen angekommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden einer Altersfeststellung unterzogen?

Die Fragen 9c) und 9d) werden zusammen beantwortet.

Die Jugendämter Bremerhaven und Bremen führen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern stets eine behördliche Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VII durch, sofern sich die betreffenden Personen nicht zuvor der vorläufigen Inobhutnahme entzogen haben. Diese behördliche Altersfeststellung hat – wie in der Antwort zu Frage 1a) dargestellt – den Charakter einer Alterseinschätzung, wenn das Alter nicht durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere zweifelsfrei festgestellt werden kann. In wie vielen Fällen gültige Ausweispapiere vorgelegt wurden, wird statistisch nicht erfasst.

d) Wie viele der in Bremen angekommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden einer Alterseinschätzung unterzogen?

Siehe die Antwort zu 9c).

e) Welche Untersuchungsmethoden wurden für die Altersfeststellung dieser Minderjährigen angewendet?

Siehe die Antwort zu 1a).

f) Falls bei einigen Minderjährigen keine Altersfeststellung durchgeführt wurde, aus welchen Gründen wurde, darauf verzichtet und was war die Konsequenz für den Minderjährigen?

Siehe die Antwort zu 9c).

g) Wie viele Widersprüche und Klagen wurden gegen das Ergebnis von Altersfeststellungen mit welchem Erfolg eingereicht?

h) In wie vielen Fällen wurde das Ergebnis einer Altersfeststellung gerichtlich widerrufen?

Die Fragen 9g) und 9h) werden gemeinsam beantwortet.

Bei der behördlichen Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII handelt es sich nicht um einen durch Widerspruch und Klage

angreifbaren Verwaltungsakt. Gemäß § 42f Absatz 3 SGB VIII können aber Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung des Jugendamts erhoben werden, aufgrund der Altersfeststellung nach dieser Vorschrift die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a oder die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abzulehnen oder zu beenden.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden insgesamt sieben Widersprüche oder Klagen gegen die Beendigung einer Altersfeststellung aufgrund behördlich festgestellter Volljährigkeit eingereicht. Bislang wurde das Jugendamt Bremerhaven in keinem Fall abschließend verpflichtet, die Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme zu widerrufen.

Die Anzahl der Widerspruchsverfahren in der Stadtgemeinde Bremen sowie ihre Ausgänge sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

Erledigungsart	2020	2021	2022	2023	2024	gesamt
Widerspruch unbegründet zurückgewiesen	48	31	44	56	2	181
Widerspruch unzulässig zurückgewiesen	0	2	1	3	0	6
Widerspruch erfolgreich	3	0	1	0	0	4
Abhilfeempfehlung	1	1	8	5	1	16
sonstige Erledigung	28	21	19	3	0	71
Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen	3	3	10	52	22	90

Zu den sonstigen Erledigungen gehören die Widerspruchserledigungen, die nicht durch Widerspruchsbescheid, Abhilfebescheid oder Abhilfeempfehlung erfolgt sind. Darunter fallen die Einstellungen von Widerspruchsverfahren und Erledigungen auf andere Weise nach § 39 Absatz 2 SGB X.

Ein Einstellungsbescheid erfolgt in der Regel, wenn der Widerspruchsführer/die Widerspruchsführerin während des laufenden Widerspruchverfahrens nach dem selbst angegebenen Geburtsdatum volljährig geworden ist. Mit Volljährigkeit ist die begehrte Inobhutnahme als minderjährige Person nach § 42a Absatz 1 SGB VIII nicht mehr möglich. So kann der Zweck des Vorverfahrens nicht mehr erfüllt werden. Das Widerspruchsverfahren entfaltet hinsichtlich einer begehrten Inobhutnahme aus diesem Grund keine Wirkung mehr und wird

eingestellt. Die Begründetheit des Widerspruchs wird im Rahmen der Kostenentscheidung geprüft.

Von einer Erledigung „auf andere Weise“ nach § 39 Absatz 2 SGB X ist auszugehen, wenn sich der aus dem Bescheid ergebende Ausspruch erkennbar keine Wirkung mehr entfaltet, weil Bestand oder Rechtswirkungen des Verwaltungsaktes für den Adressaten erkennbar an eine bestimmte Situation gebunden war, die nicht mehr besteht und/oder wenn Beteiligte übereinstimmend dem ursprünglichen Verwaltungsakt keinerlei tatsächliche oder rechtliche Bedeutung beimessen.

Eine solche sonstige Erledigung wird immer dann angenommen, wenn das Widerspruchsverfahren vom Widerspruchsführer/von der Widerspruchsführerin nicht weiterverfolgt wird und unbekannt verzogen ist, es keine Hinweise auf einen aktuellen Aufenthaltsort gibt und der Widerspruchsführer/die Widerspruchsführerin zusätzlich nach den selbst gemachten Angaben volljährig geworden ist.

In der Regel sind die Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen, da der Ausgang des anhängigen Eilverfahrens abgewartet wird.

Die Anzahl der Klageverfahren in der Stadtgemeinde Bremen sowie ihre Ausgänge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

	gesamt	beendet	Klage abgewiesen	Klage stattgegeben	sonstiges
2021	17	17	8	2	7
2022	12	10	8	0	2
2023	20	14	8	5	1
2024	9	1	0	0	1

i) Welche Gründe lagen dafür maßgeblich vor?

Eine statistische Erfassung der gerichtlichen Entscheidungsgründe erfolgt nicht.

10. Wie viele der seit 2015 ursprünglich in Bremen angekommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden aktuell noch vom Jugendamt betreut? (Bitte aufschlüsseln, und dabei die Daten nach Herkunftsländern differenzieren.)

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden mit Stand 31. März 2024 48 unbegleitete minderjährige Ausländer betreut. Eine Aufschlüsselung nach Ankunftszeiten ist durch den Magistrat Bremerhaven nicht erfolgt.

Die Hauptherkunftsländer sind dabei Syrien (23) und Afghanistan (5). Eine weitere Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist aufgrund der geringen Fallzahlen sozialdatenschutzrechtlich nicht zulässig.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden mit Stand 31. März 2024 936 unbegleitete minderjährige Ausländer durch das Jugendamt Bremen betreut, die nach dem 31. Dezember 2014 eingereist sind. Die Daten zum Beginn der Betreuung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	13	8	8	11	21	82	154	392	182	65

Die Hauptherkunftsländer sind dabei:

Herkunftsland	Afghanistan	Syrien	Albanien	Somalia	Guinea
Anzahl	273	205	69	62	58

Eine weitere Aufschlüsselung nach Herkunftsländern ist aufgrund der zum Teil geringen Fallzahlen sozialdatenschutzrechtlich nicht zulässig.

a) Wie viele davon befinden sich in einer vorläufigen Inobhutnahme?

Am 31. März 2024 befanden sich in der Stadtgemeinde Bremerhaven 18 unbegleitete minderjährige Ausländer und in der Stadtgemeinde Bremen 43 unbegleitete minderjährige Ausländer in vorläufiger Inobhutnahme.

b) Wie viele davon befinden sich in der Inobhutnahme?

Am 31. März 2024 befanden sich in der Stadtgemeinde Bremerhaven 18 unbegleitete minderjährige Ausländer und in der Stadtgemeinde Bremen 38 unbegleitete minderjährige Ausländer gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII in der Obhut des Bremer Jugendamtes.

c) Wie viele davon werden stationär gemäß § 34 SGB VIII betreut?

Am 31. März 2024 wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven sechs und in der Stadtgemeinde Bremen 576 unbegleitete minderjährige Ausländer gemäß § 34 SGB VIII stationär betreut.

d) Wie viele davon nehmen an Anschlussmaßnahmen wie Hilfe zur Erziehung (HZE) oder Betreutem Jugendwohnen (BJW) teil?

Am 31. März 2024 wurden in der Stadtgemeinde Bremerhaven für sechs und in der Stadtgemeinde Bremen für 543 Personen Leistungen für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII erbracht.

11. Wie geht der Senat mit Fällen um, in denen nach einer Altersfeststellung festgestellt wird, dass sich eine als minderjährig ausgebende Person tatsächlich im Erwachsenenalter befindet und welche Schritte werden unternommen?

    Liegen dem Jugendamt nach abgeschlossener Altersfeststellung neue Erkenntnisse vor, denen zufolge eine minderjährig eingeschätzte Person tatsächlich volljährig ist, wird – sofern sich die betreffende Person zum Zeitpunkt des Vorliegens der neuen Erkenntnisse noch in der (vorläufigen) Inobhutnahme befindet – die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beziehungsweise die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 SGB VIII beendet. Bezieht die betreffende Person Leistungen gemäß § 41 SGB VIII und hatte sie nach neuen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Antragstellung das 21. Lebensjahr bereits vollendet, wird die Leistungsgewährung aus rechtlichen Gründen beendet.

    Bei Feststellung der Volljährigkeit erhalten das Migrationsamt beziehungsweise die Ausländerbehörde Bremerhaven vom Jugendamt eine Nachricht über die Beendigung der Inobhutnahme. Zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status kommt es darauf an, ob die erwachsene Person bei der für sie zuständigen Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellt oder sich beim Migrationsamt Bremen beziehungsweise der Ausländerbehörde Bremerhaven zur Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status meldet. In beiden Fällen wird dann regelmäßig durch die Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen (ZASt) eine verbindliche Verteilentscheidung gemäß § 46 Asylgesetz beziehungsweise § 15a Aufenthaltsgesetz getroffen. Im Fall einer unerlaubten Einreise ohne Asylgesuch hört das Migrationsamt die Person zu möglichen Gründen, die einer Verteilung zwingend entgegenstehen könnten, an und übermittelt das Ergebnis dieser Anhörung an die ZASt zur Entscheidung über die Verteilung.

    Werden die Personendaten einer Person, beispielsweise das Geburtsdatum, im bundesweiten polizeilichen Informationssystem nach Erkenntnissen des polizeilichen Personenfeststellungsverfahren im Ausland geändert, werden die polizeilichen Ermittlungen unter Berücksichtigung dieses Umstandes fortgeführt. Dabei wird sichergestellt, möglicherweise dann andere geltende Verfahrensvorschriften zu wahren.

12. In wie vielen Fällen hat der Senat seit 2020 im Kontext von Strafverfahren auf die Altersfeststellung zurückgegriffen, um eine korrekte Entscheidung über die Strafmündigkeit und die Anwendung des Jugend- und Heranwachsendenstrafrechts im Vergleich zum Erwachsenenstrafrecht zu gewährleisten?

Die genaue Anzahl der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, in denen seit 2020 der Versuch einer medizinischen Altersfeststellung unternommen wurde, kann nicht mitgeteilt werden. Die Erhebung dieser Verfahrenszahlen ist im staatsanwaltschaftlichen Aktenverwaltungsprogramm „web.sta“ nicht möglich, da diesbezügliche Daten darin nicht spezifisch erfasst werden.

Soweit der Staatsanwaltschaft konkrete Verdachtsmomente hinsichtlich einer wahrheitswidrigen Altersangabe seitens eines Beschuldigten bekannt werden, die nach den Gesamtumständen erwarten lassen, dass eine medizinische Altersdiagnostik mit der verbindlichen Feststellung eines Erwachsenenalters abschließen wird, beantragt sie die Durchführung einer solchen beim Jugendgericht.

Nach den Erinnerungen der für Jugendstrafsachen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft Bremen kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich die Anzahl der Ermittlungsverfahren, in denen im abgefragten Zeitraum von der Staatsanwaltschaft – entsprechend der oben genannten Maßgabe, das heißt bei hinreichenden Erfolgsaussichten – auf der Grundlage gerichtlicher Beschlüsse nach § 81a Strafprozessordnung eine medizinische Altersdiagnostik veranlasst wurde, im einstelligen Bereich bewegt haben dürfte. Gleiches dürfe auch für die Anzahl entsprechender Untersuchungen angenommen werden, welche im Zwischenverfahren durch das zuständige Gericht angeordnet worden seien, zum Beispiel auf Anregung der Verteidigung.

Als weitere Erkenntnisquelle hinsichtlich des tatsächlichen Alters (und Namens) beschuldigter Personen aus der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer dienen der Staatsanwaltschaft die von der Polizei im Rechtshilfewege betriebenen Personenfeststellungsverfahren im Ausland.

a) Wie viele Fälle sind dem Senat bekannt, in denen nachträglich Erkenntnisse aufkamen, die aufgrund einer fehlerhaften Altersannahme zu einer anderen Strafzumessung hätten führen können?

   Insbesondere aufgrund erfolgreich durchgeführter Personenfeststellungsverfahren ist es im fragegegenständlichen Zeitraum bei einer größeren, jedoch mangels spezifischer Erfassung nicht konkret bezifferbaren Anzahl beschuldigter Personen zu einer Änderung der polizeilichen Führungspersonalien aufgrund entsprechender Mitteilungen durch das jeweilige Heimatland gekommen. In einigen, der Anzahl nach ebenfalls nicht konkret zu beziffernden Verfahren, hatte dies auch statusändernde Auswirkungen auf die Frage, ob in Ermittlungs- beziehungsweise Strafverfahren Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht Anwendung zu

finden hatte beziehungsweise gehabt hätte. So kam es nach Mitteilung der Abteilung für Jugendstrafsachen beispielsweise durch erfolgreich durchgeführte Personenfeststellungsverfahren im fragegegenständlichen Zeitraum in circa zehn bis 20 Fällen zur Verifizierung einer älteren Echtpersonalie noch im gerichtlichen Zwischenverfahren. Diese Verfahren, bei denen es sich oft auch um Haftsachen gehandelt habe, hätten sodann nach Rücknahme der bereits bei den Jugendgerichten erhobenen Anklagen noch rechtzeitig vor einem Erwachsenengericht anhängig gemacht werden können. Es kann demgemäß nicht ausgeschlossen werden, dass es in einzelnen Fällen zu Verurteilungen von jungen Beschuldigten unter Anwendung des Jugendstrafrechts gekommen ist, bezüglich derer nachträglich, das heißt nach Rechtskraft des Urteils, festgestellt werden konnte, dass sie zur Tatzeit tatsächlich bereits erwachsen waren. Einen Grund zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten des Verurteilten stellt die nachträgliche Feststellung eines statusändernden Lebensalters regelmäßig nicht dar.

13. Welche konkreten Maßnahmen ergreift der Senat, um sicherzustellen, dass bei der Altersfeststellung keine Personen fälschlicherweise als minderjährig eingestuft werden, und wie wird mit den daraus resultierenden Fehlern umgegangen?

    Die Fehlerwahrscheinlichkeit jugendamtlicher Altersfeststellungen, insbesondere im Rahmen der qualifizierten Inaugenscheinnahme, wird dadurch minimiert, dass die Verfahren durch geschulte Mitarbeitende der Jugendämter im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt werden. Mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchung nach § 42f Absatz 2 SGB VIII werden ausschließlich rechtsmedizinische Institute beauftragt, deren ärztliche Untersuchungen den in den Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik dargelegten Standards entsprechen.

    Zu beachten ist, dass auch unter Einsatz forensischer Methoden keine exakte Ermittlung des Alters einer Person möglich ist. Dieses kann nur näherungsweise geschätzt werden. Die begutachtenden Institute werden durch die beauftragenden Jugendämter gebeten, sowohl das wahrscheinliche Alter als auch das Mindestalter zu ermitteln und mitzuteilen. Die Angabe des Mindestalters soll entsprechend der gesetzlichen Vorgaben verhindern, dass ein zu hohes Alter der Person ermittelt wird. Das jugendamtlich im Rahmen einer qualifizierten Inaugenscheinnahme oder durch ärztliche Untersuchung ermittelte Alter liegt regelmäßig unter dem wahrscheinlichen – und hypothetisch auch unter dem tatsächlichen – Alter. Dies ist nicht mit einer fehlerhaften Einstufung gleichzusetzen.

14. Wie viele Fälle gab es seit 2020, in denen Personen nach einer Altersfeststellung als nicht minderjährig identifiziert wurden, und welche Auswirkungen hatte dies auf ihren Aufenthaltsstatus und ihre Betreuung? (Bitte aufschlüsseln, und dabei die Daten nach Herkunftsländern differenzieren.)

    Im Rahmen einer jugendamtlichen Altersfeststellung gemäß § 42f SGB VIII wurden in der Stadtgemeinde Bremen zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. März 2024 insgesamt 741 Personen als volljährig identifiziert. Nach Jahr und Herkunftsländern aufgeschlüsselt, stellen sich die Daten wie nachstehend dar.

    2020

Länder	Anzahl
Gambia	49
Guinea	31
Afghanistan	10
Algerien	10
Sonstige	24
Gesamt	124

    2021

Länder	Anzahl
Gambia	25
Afghanistan	18
Somalia	15
Algerien	13
Guinea	11
Marokko	11
Sonstige	19
Gesamt	112

2022

Länder	Anzahl
Afghanistan	66
Gambia	38
Guinea	22
Algerien	18
Marokko	15
Somalia	12
Sonstige	35
Gesamt	206

2023

Länder	Anzahl
Afghanistan	56
Gambia	36
Somalia	36
Guinea	33
Marokko	18
Sonstige	56
gesamt	235

2024

Länder	Anzahl
Somalia	18
Afghanistan	13
Gambia	10
sonstige	18
Gesamt	59

Darüber hinaus gab es in der Stadtgemeinde Bremen – wie in der Antwort zu Frage 12 dargestellt – im Rahmen von Personenfeststellungsverfahren vereinzelt Fälle, in denen die Volljährigkeit bei Einreise belegt werden konnte.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die erfragten Daten erst seit dem 1. April 2023 beim Amt für Jugend, Familie und Frauen erhoben. Bis zum Stichtag 31. Dezember 2023 gab es 17 Fälle, bei denen Personen nach einer Altersfeststellung als nicht minderjährig identifiziert wurden. Angaben zur Staatsangehörigkeit der Betreffenden liegen nicht vor.

Wird die Volljährigkeit einer Person im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme festgestellt, wird diese unverzüglich beendet. Hilfen zur Erziehung werden dann nur noch nach Maßgabe von § 41 Absatz 1 SGB VIII und unter der Voraussetzung, dass zuvor eine Zuweisung der betreffenden Person nach Asyl- oder Aufenthaltsgesetz zu einer der beiden Stadtgemeinden des Landes Bremen erfolgt ist, gewährt.

Zu Fällen, in denen zu einem späteren Zeitpunkt als dem der vorläufigen Inobhutnahme festgestellt wird, dass die betreffende Person bereits bei Einreise volljährig war, erfolgt bei den Jugendämtern Bremerhaven und Bremen keine statistische Erfassung. Fallzahlen liegen darüber hinaus weder im Migrationsamt noch in der Ausländerbehörde Bremerhaven zu der Fragestellung vor.

Der Aufenthaltsstatus minderjähriger unbegleiteter Ausländer und Ausländerinnen hängt davon ab, ob sie im Rahmen eines Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht erhalten haben, weil bei den Minderjährigen die Voraussetzungen einer Asylberechtigung nach dem Grundgesetz, von internationalem Schutz (Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutz) oder Abschiebungsverbote vorliegen. Die nachträgliche Feststellung der Volljährigkeit hat in der Regel keinen Einfluss auf das Vorliegen dieser Schutzberechtigungen. Wurde die Person geduldet, weil wegen ihrer Minderjährigkeit ein rechtliches Abschiebhindernis bestand, entfällt dieser Duldungsgrund mit der festgestellten Volljährigkeit. Die zuständige Ausländerbehörde prüft dann im Einzelfall, ob weitere Abschiebungshindernisse beziehungsweise Duldungsgründe vorliegen. Eine Täuschung der als volljährig eingeschätzten Person über ihre Identität zu der auch das Alter gehört, kann darüber hinaus dazu führen, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels ausgeschlossen ist.

15. In wie vielen Fällen gibt es (anonyme) Hinweise darauf, dass als minderjährig eingestufte Personen tatsächlich Erwachsene sind?

Wie in der Antwort zu Frage 12a) dargestellt, gab es in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen von Personenfeststellungsverfahren vereinzelt Fälle, in denen die Volljährigkeit bei Einreise belegt werden konnte. Eine statistische Erfassung dazu erfolgt nicht.

a) Wie werden solche Fälle von den Behörden dokumentiert und analysiert, um zukünftige Verfahren zu verbessern und Fehleinschätzungen zu minimieren? (Dies gilt besonders im Falle einer vorhergegangenen Alterseinschätzung.)

In der Stadtgemeinde Bremen ist durch Verwaltungsanweisung normiert, dass frühere jugendamtliche Feststellungen zu korrigieren sind, wenn durch eine ärztliche Untersuchung neue Erkenntnisse gewonnen worden sind oder eine dritte Behörde in Ausweispapiere Einsicht nehmen konnte oder das korrigierte Geburtsdatum im Rahmen eines Personenfeststellungsverfahrens ermittelt worden ist.

Dem Senat liegen keine Hinweise darauf vor, dass vermeidbare Fehleinschätzungen ursächlich für Differenzen zwischen dem behördlicherseits zunächst eingeschätzten und dem zu einem späteren Zeitpunkt – etwa im Rahmen von Personenfeststellungsverfahren – ermittelten Alter von Personen sind. Vielmehr ist durch Behörden und Gerichte aus rechtlichen Gründen bei Personen, deren tatsächliches Alter unbekannt ist, das Mindestalter einzuschätzen (vergleiche die Antwort zu Frage 1).

b) Gibt es Anlaufstellen, bei denen (anonyme) Hinweise eingereicht und nachverfolgt werden können?

Konkreten Hinweisen auf die Volljährigkeit minderjährig eingeschätzter Personen wird durch die Jugendämter und durch die Migrationsämter nachgegangen.

16. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, werden weiterhin betreut?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden am 31. März 2024 20 unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, weiterhin betreut. In der Stadtgemeinde Bremen ist eine Erhebung und Auswertung der zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beantwortung Kleiner Anfragen nicht möglich, weil hierzu eine händische Auswertung aller Fälle erforderlich ist, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. März 2024 entweder nach § 42b Absatz 4 Nummer 1 oder nach § 42b Absatz 4 Nummer 3 SGB VIII von der Verteilung ausgeschlossen worden sind.

a) Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, werden weiterhin stationär gemäß § 34 SGB VIII betreut?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven waren am 31. März 2024 vier minderjährige Klienten weiterhin stationär untergebracht. Für die Stadtgemeinde Bremen ist eine Erhebung und Auswertung der zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beantwortung Kleiner Anfragen nicht möglich.

b) Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer, die aufgrund familiärer Bindungen nicht umverteilt wurden, werden weiterhin nach Anschlussmaßnahmen betreut?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven erhalten zwei unbegleitete minderjährige Ausländer sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII und ein unbegleiteter minderjähriger Ausländer Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII. Für die Stadtgemeinde Bremen ist eine Erhebung und Auswertung der zur Beantwortung der Frage erforderlichen Daten innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beantwortung Kleiner Anfragen nicht möglich.

17. Wie viele Familienzusammenführungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern gab es im Land Bremen seit 2020? (Bitte differenzieren nach Herkunftsländern der Geflüchteten und die Anzahl der Familienangehörigen angeben, die bei jeder Zusammenführung beteiligt waren.)

Die Gesamtanzahl aller Familienzusammenführungen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern wird in den Stadtgemeinden Bremerhaven und Bremen statistisch nicht erfasst. In der Stadtgemeinde Bremen erfolgt eine statistische Erfassung, sofern trotz erfolgter Familienzusammenführung weiterhin Hilfen nach dem Achten Sozialgesetzbuch geleistet werden.

a) In wie vielen Fällen werden unbegleitete minderjährige Ausländer trotz einer Familienzusammenführung weiterhin vom Jugendamt betreut und/oder in den vorgesehenen Einrichtungen untergebracht?

In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen hierzu keine Daten vor. In der Stadtgemeinde Bremen waren mit Erhebungsstichtag 31. März 2024 elf minderjährige Klienten sowie zwei volljährige Klienten weiterhin stationär untergebracht. Zwei minderjährige Klienten werden mit ihren Familien mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe unterstützt.

b) Welche Kosten sind durch die weitere Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer trotz Familienzusammenführung entstanden?

Eine Erhebung der Kosten pro Fall erfordert eine händische Auswertung der Fallakten. Diese war innerhalb der gesetzlichen Frist zur Beantwortung Kleiner Anfragen nicht leistbar.

18. Welche Kosten sind seit 2020 durch die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer entstanden?

Die seit 2020 entstandenen Kosten sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Angaben in Mio. Euro	2020	2021	2022	2023	März 2024	Gesamt
Bremen (Stadt)[1]	40,02	37,40	51,10	82,32	26,57	237,41
Erstattung Land	30,84	28,99	40,78	58,80	0,00	159,41
Erstattung Land an Bhv	0,27	0,60	0,37	2,61	0,04	3,89

1 Es handelt sich um die Bruttoausgaben der Stadtgemeinde, denen in Teilen auch Einnahmen (Rückerstattungen von Trägern) gegenüberstehen.

a) Welche Kosten werden vom Bund übernommen und welche vom Land Bremen getragen?

Grundsätzlich tragen zunächst die Kommunen die Kosten für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern im Rahmen der Jugendhilfe. Es besteht jedoch gemäß § 89d SGB VIII ein Kostenerstattungsanspruch gegen den überörtlichen Jugendhilfeträger. Für die Stadtgemeinde Bremen und die Seestadt Bremerhaven ist dieser das Land Bremen. Der Stadtgemeinde Bremen werden die Kosten für einzelfallfinanzierte Hilfen wegen der Vielzahl der Fälle in einem vereinfachten Verfahren erstattet. Übergeordnete Kosten werden nicht erstattet.

Der Seestadt Bremerhaven werden die Kosten im Einzelfall erstattet.

b) Wer übernimmt die Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, deren Anzahl den festgelegten Aufnahmeanteil gemäß dem Königsteiner Schlüssel übersteigt?

Eine Übererfüllung der quotalen Aufnahmeverpflichtung hat keine Auswirkungen auf die unter der Antwort zu Frage 18a) dargestellten Kostenregelungen.